



Honorar- und Geschäftsbedingungen

für Wort- und Bildbeiträge in der Wochenzeitung „Das Parlament“ sowie den Online- und Fernsehdienstangeboten des Bundestages

Mit der Annahme eines Auftrages für die Abgabe eines Beitrages für die Wochenzeitung „Das Parlament“ sowie für die Online- und Fernsehdienstangebote des Deutschen Bundestages (im folgenden „AG“ genannt) erkennt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer (im Folgenden „die/der AN“ genannt) die nachfolgenden Bedingungen als verbindlich an.

§ 1 Beauftragung

- (1) Die/der AN erstellt Artikel für AG nach vorheriger Beauftragung (Werk). Die Beauftragung kommt durch das Angebot der AG und die Annahmeerklärung der/des AN zustande. Die AG ist berechtigt, diese Artikel im Benehmen mit der/dem AN abzuändern bzw. unter redaktionellen Gesichtspunkten anzupassen. Kommt über die endgültige Fassung eines Artikels keine Einigung zustande, steht der/dem AN ein Ausfallhonorar gemäß Honorarordnung zu.
- (2) Aufträge für die Online- und Fernsehdienstangebote werden per E-Mail erteilt. Diese enthält das Thema, den Abgabetermin und die abzuliefernde Zeichenzahl. Wird der Beauftragung nicht innerhalb von 24 Stunden widersprochen, gilt der Auftrag als angenommen.

§ 2 Vergütung

Die Vergütung für die Artikel bemisst sich nach der anliegenden Honorarordnung.

§ 3 Rechteeinräumung

Die/der AN überträgt der AG das Recht zur Nutzung des jeweiligen Werks nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- (1) Die/der AN überträgt der AG räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist das nichtausschließliche und übertragbare Recht zur Nutzung des Werkes auf alle Nutzungsarten in körperlicher oder unkörperlicher Form, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung und für alle Sprachen über sämtliche Vertriebs- / Verbreitungskanäle.
- (2) Insbesondere räumt die/der AN der AG für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist folgende nichtausschließliche Rechte ein:
 1. das Recht des - auch teilweisen - Vorabdrucks und Nachdrucks in Zeitungen, Zeitschriften, Faltblättern, Broschüren, Informationsschriften und ähnlichen Publikationen;

-
2. das Recht zur Herstellung und Verbreitung von Taschenbuch-, Volks-, Sonder-, Reprint- und Schulausgaben;
 3. das Recht, das Werk ganz oder auszugsweise in Sammelausgaben oder andere Werke aufzunehmen. Davon ist insbesondere auch das Recht erfasst, das Werk in jegliche Publikationen und Schriftenreihen der AG, anderer Organe des Bundes, von Bundesbehörden oder sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung aufzunehmen;
 4. das Recht zur Erstellung und Verbreitung von Mikrokopieausgaben;
 5. das Recht zur digitalen oder sonstigen elektronischen Nutzung, insbesondere zur vollständigen oder teilweisen Abspeicherung und Vervielfältigung auf beliebigen Datenträgern in jeglicher Form (z.B. CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks, Speicherkarten), zur Vervielfältigung und Verbreitung dieser Datenträger mit dem Werk sowie das Recht zur Ausgabe in körperlicher und / oder nichtkörperlicher Form;
 6. das Recht zur Nutzung des Werkes in Datenbanken oder Online-Diensten und in elektronische Netzwerken (z.B. dem Internet, einem Intranet) oder Televisionsangeboten - einschließlich der Speicherung, des Bereithaltens zum Abruf, der Übermittlung, der Ausgabe, der öffentlichen Wiedergabe, der Vervielfältigung und der Verbreitung;
 7. das Recht zu sonstiger Vervielfältigung des Werkes, z.B. durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (wie Fotokopie) und insbesondere durch alle bekannten Druckverfahren und zur Verbreitung der Vervielfältigungsstücke;
 8. das Recht, Vervielfältigungsstücke - gleich welcher Art - gewerblich und nichtgewerblich auszuleihen oder sonst zu verbreiten;
 9. das Bearbeitungsrecht, insbesondere das Recht zur Änderung, Bearbeitung, Kürzung, Ergänzung, Digitalisierung oder sonstigen Umgestaltung des Werkes. Eingeschlossen ist auch das Recht, das Werk vollständig oder auszugsweise (auch in bearbeiteter Form) in andere Werke aufzunehmen und / oder mit anderen Werken zu verbinden sowie Teile des Werkes auszutauschen. Die AG hat das Recht, die bearbeiteten Fassungen wie die Originalfassung zu nutzen. Kommt es zu keinem Einvernehmen und wird der Artikel nicht abgedruckt, reduziert sich das Honorar um 30 %;
 10. das Recht, Übersetzungen in andere Sprachen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die Übersetzungen wie die Originalfassung zu nutzen;
 11. das Recht, das Werk auf Tonträger (z.B. Schallplatten, Tonbänder, Tonkassetten, Compact-Discs, DVDs, Mini-Discs, USB-Sticks, Speicherkarten, DAT- und DCC-Kassetten) zu übertragen sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe.
- (3) Die AG kann im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die ihm eingeräumten Rechte zu nichtkommerziellen Zwecken ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, sie durch
-

Dritte ganz oder teilweise ausüben lassen und Dritten im vollen Umfang dieser Rechte ohne Beschränkung ganz oder teilweise einfache Nutzungsrechte einräumen, ohne dass dieses der Zustimmung des/der AN bedarf; insbesondere kann die AG das Werk der Presse oder Bildmedien zum Abdruck oder zur sonstigen Wiedergabe zur Verfügung stellen. Absatz 11 bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es Zweck der Rechtseinräumung ist, der AG die Möglichkeit zu geben, das in seinem Auftrag hergestellte Werk für seine Zwecke umfassend nutzbar zu machen und ihm insbesondere die Möglichkeit zu geben, es zur Unterrichtung der Öffentlichkeit selbst oder durch Dritte zu verwerten.
- (5) Ob das Werk veröffentlicht wird, entscheidet die AG nach billigem Ermessen.
- (6) Die/der AN versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an dem Werk zu verfügen und dass sie bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehenden Verfügungen getroffen hat (insbesondere nicht gegenüber einer Verwertungsgesellschaft). Die/der AN steht dafür ein, dass sie die genannten Rechte in vollem Umfang wirksam auf die AG übertragen kann.
- (7) Die/der AN steht im Übrigen dafür ein, dass das Werk oder Teile davon keine Rechte - insbesondere keine Urheber- oder Persönlichkeitsrechte - Dritter verletzt; insbesondere, dass sie nicht als Ganzes oder in ihren Teilen dem selbstständig erfundenen Inhalt anderer Werke entnommen sind. § 51 UrhG (Zitatrecht) bleibt unberührt.
- (8) Die/der AN stellt die AG von Ansprüchen Dritter frei, wenn und soweit die vertragsgemäße Nutzung des Werkes Schadensersatzansprüche gegen die AG begründet.
- (9) Die/der AN versichert, dass das vereinbarte Zeilenhonorar - insbesondere hinsichtlich der vorstehenden Übertragung der Nutzungsrechte auf die AG- angemessen ist.
- (10) Die/der AN verpflichtet sich, das Werk selbst oder durch Dritte frühestens einen Tag nach Erscheinen des Werks in der Publikation der AG zu veröffentlichen. Nachdrucke des Werkes, die mit der Quellenangabe "Das Parlament" versehen sind, bedürfen der Zustimmung der AG (Redaktion der Wochenzeitung).

**Honorarordnung für Wort- und Bildbeiträge in der Wochenzeitung „Das Parlament“
sowie den Online- und Fernsehdienstangeboten des Deutschen Bundestages**

Für die Erstellung und Ablieferung von Wort- und Bildbeiträgen nach Einzelaufträgen, die der /die AN angenommen hat, werden folgende Vergütungen (Honorare) gezahlt:

I Honorare für die Wochenzeitung „Das Parlament“

1. Zeilenhonorar (41 Anschläge)	1,30 €/Zeile
2. Korrespondentenberichte aus dem Ausland	2,10 €/Zeile
3. Parlamentarisches Profil	
- mit Foto	200,00 €/pauschal
- ohne Foto	172,00 €/pauschal
4. Ganzseitiges Schwerpunktthema	500,00 €/pauschal
5. Gastkommentare	100,00 €/pauschal
6. Angelesen (Buch)	80,00 €/pauschal
7. „5 Fragen an“	140,00 €/pauschal
8. Ortstermin, ohne Foto	150,00 €/pauschal
9. Redaktionelle Bearbeitung zugewiesener Debatten und vollständige Einstellung in das Redaktionssystem inkl. Bildauswahl und Layout	250,00 €/Heft
10. Anpassung von Online-Beiträgen für die Wochenzeitung	0,65 €/Zeile
11. Erstellen von Beiträgen in Leichter Sprache nach Themenvorgabe inkl. Satz und Layout im Tabloidformat (4 Seiten)	327,10 €/Ausgabe

II Honorare für die Onlinedienste des Deutschen Bundestages

1. Aktuelle Berichterstattung über Plenardebatten, Ausschusssitzungen und termingebundene Veranstaltungen (z.B. Ausstellungseröffnungen)	150,00 €/pauschal
2. Vorschau- und Beschlusstext	20,00 € pro TOP
3. Interview	150,00 €/pauschal
4. Reportage, Serie (pro Folge), Porträt, Dossier, Historie	200,00 €/pauschal
5. Kurz-Beitrag für den Newsletter „heute im Bundestag“	20,00 €/pauschal
6. Schlussredaktion für Texte	
bis 1.500 Zeichen	25,00 €/pauschal
bis 3.000 Zeichen	50,00 €/pauschal
bis 5.000 Zeichen	75,00 €/pauschal
über 5.000 Zeichen	100,00 €/pauschal
7. Zeichenhonorar übrige Formate	0,03 €/Zeichen
8. Erstellung von Animationen und Grafiken gemäß Einzelvorgaben	160,00 €/h

III Honorare für den Fernsehdienst des Deutschen Bundestages

- | | |
|--|--|
| 1. Redaktionelle Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung eines Interviews mit einem Interviewpartner | 400,00 €/pauschal |
| 2. Redaktionelle Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung eines Gesprächs mit zwei Gesprächspartnern für jeden weiteren Gesprächspartner | 500,00 €/pauschal
100,00 €/pauschal |
| 3. Redaktionelle Begleitung eines Kurzbeitrages aus Archivmaterial oder Neudreh bis zu 3 Min. | 250,00 €/pauschal |
| 4. Redaktionelle Begleitung eines Kurzbeitrages aus Archivmaterial oder Dreh bis zu 5 Min. | 350,00 €/pauschal |
| 5. Redaktionelle Begleitung eines Magazinbeitrages bis zu 10 Min. jede weitere beauftragte Minute | 650,00 €/pauschal
65,00 €/pauschal |
| 6. Aufbereitung von Archivmaterial zur Nutzung in den Online- und Fernsehdienstangeboten des Deutschen Bundestages | 400,00 €/Tag
250,00 €/1/2-Tag |
| 7. Besondere Recherche im Zusammenhang mit einer Beauftragung nach Punkt 1-5 | 150,00 €/Tag |

IV Sonstige Honorare

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Fotos | 51,00 €/Bild |
| 2. beauftragte Einzelfotos | 100,00 €/Bild |
| 3. Farbkarikaturen | 140,00 €/Bild |
| 4. Agenturgrafiken | 37,00 €/Grafik |
| 5. Einzelgrafiken | |
| 1. – 10. Grafik/Ausgabe | 74,00 €/Grafik |
| ab 11. Grafik/Ausgabe | 60,00 €/Grafik |
| 6. Beauftragung einer/eines Visagisten im Zusammenhang mit Fotoarbeiten | 450,00 €/Tag
350,00 €/1/2-Tag |
| 7. Ausfallhonorar | 70 % des zustehenden Honorars |

Mit diesem Honorar sind alle Kosten abgegolten. Insbesondere werden keine Büro- oder Reisekosten neben diesem Honorar gezahlt oder erstattet.

Sofern der/die AN umsatzsteuerpflichtig ist, wird der jeweils geltende Umsatzsteuersatz zusätzlich gezahlt. Eine bestehende Umsatzsteuerpflicht wird bei Auftragsannahme durch den/die AN durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen.

Der/die AN ist für die Versteuerung und die Abführung evtl. fälliger sozialversicherungspflichtiger und anderer gesetzlicher Abgaben selbst verantwortlich.

Der/die AN erhält im ersten Quartal des auf die Zahlung folgenden Jahres unaufgefordert eine Honorarbescheinigung. Im Einzelfall können auf Anforderung auch Zwischenbescheinigungen ausgestellt werden.